



**Stellungnahme zum Entwurf des GefTierG NRW sowie der  
Durchführungsverordnung dazu, Mail vom 28.10.2014**

12.11.14

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT e.V.) und die Arbeitsgemeinschaft der Amphibien und Reptilientierärzte (AG ARK) der DGHT e.V. begrüßen grundsätzlich, dass die Haltung gefährlicher Tiere in NRW geregelt werden soll. Leider wird unserer Ansicht nach mit den vorgelegten Entwürfen der angestrebte Zweck nicht vollständig erreicht.

Ein grundsätzliches Problem stellt in diesem Gesetz die Vermischung von Ordnungsrecht (Gefahrenabwehr, Zuständigkeit der Ordnungsämter) mit Tierschutz (Zuständigkeit der Veterinärämter) dar. Die Zuständigkeiten müssen geklärt werden.

### **GefTierG NRW**

Sowohl in der Präambel als auch in der Begründung des Gesetzes wird eine Gefahr für die Öffentlichkeit durch die Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten postuliert, die unsererseits in diesem Ausmaß nicht nachzuvollziehen ist. Es werden 5 (!) Einzelfälle in 2013 und 2014 dargestellt sowie die Anzahl der Einsätze der Kölner Feuerwehr zur Bergung exotischer Tiere aufgelistet. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass es sich bei diesen Bergungseinsätzen sehr oft um die Sichtung in Deutschland heimischer und streng artengeschützter Reptilien wie z.B. Ringelnattern handelt. 5 Einzelfälle in zwei Jahren rechtfertigen aus unserer Sicht nicht das im Gesetzentwurf niedergeschriebene Haltungsverbot für verschiedene Tiergruppen.

Ein **Haltungsverbot** (§2) ist nicht dazu geeignet, die Bevölkerung vor den von der Haltung gefährlicher Tiere ausgehenden Gefahren zu schützen und der Entstehung solcher Gefahren vorzubeugen, was ja dezidiertes Zweck des Gesetzes ist. Ein Haltungsverbot wird nicht dazu führen, dass deutlich weniger Tiere der gelisteten Arten gehalten werden; es wird nur dazu führen, dass die Haltung nicht mehr öffentlich bekannt wird und die Halter unerkant bleiben. Damit ist eine Vorbeugung der von diesen Tieren ausgehenden Gefahren nicht mehr möglich, denn die Haltungen sind nicht bekannt und können demzufolge auch nicht kontrolliert werden. Über das Internet oder das europäische Ausland (fehlende Grenzkontrollen) können leicht auch weiterhin Gefahrtiere bezogen werden.

Auch aus Tierschutzsicht ist das geplante Verbot abzulehnen. Illegale Tiere werden keinem Tierarzt mehr vorgestellt, denn der Halter müsste ja dann befürchten, dass die Tiere eingezogen werden. Statt dessen werden wahrscheinlich kranke Tiere getötet oder anderweitig entsorgt. Damit steigt die Gefahr, dass solche Tiere

ausgesetzt werden, was wiederum eine Gefährdung der Bevölkerung bedeuten würde.

Wie in § 15 festgehalten, darf mit diesen Tieren nicht mehr gezüchtet werden. Dazu muss berücksichtigt werden, dass unter den gelisteten Gefahrtieren auch artengeschützte oder seltene Arten sind, bei denen die Zucht zur Arterhaltung wichtig ist. Ein Zuchtverbot bedeutet in der Praxis, dass funktionierende Paar- oder Gruppenhaltungen auseinandergerissen oder mindestens die Männchen kastriert werden müssen. Eine Kastration ist beim Reptil aufgrund der in der Leibeshöhle liegenden Hoden wesentlich aufwändiger und gefährlicher als beim Säugetier, das Operationsrisiko ist höher. Trotz einer Kastration oder Trennung der Geschlechter kann es noch zu ungewollter Nachzucht kommen, da viele weibliche Reptilien in der Lage sind, teilweise über Jahre einmal aufgenommenes Sperma zu speichern. Viele Reptilienarten sind außerdem zur Parthenogenese befähigt, können also auch Jungtiere aus unbefruchteten Eizellen ausbilden. Bei eierlegenden Reptilien kann darauf verzichtet werden, diese Eier auszubrüten. Gerade bei Giftschlangen sind jedoch viele Arten lebendgebärend. Wie soll mit ungewollter Nachzucht in diesen Fällen verfahren werden? Euthanasie gesunder Jungtiere verstößt gegen das Tierschutzgesetz.

Unklar ist auch die in §2 angegebene Definition „Giftzahn tragende Schlangenarten“. Was ist in diesem Sinne ein Giftzahn? Deutlich erkennbare Giftzähne wie bei den solenoglyphen und proteroglyphen Schlangen? Oder zählen auch opisthoglyphe Schlangen wie die Trugnattern dazu? In der Begründung des Gesetzes wird zur Erläuterung die Familie der Boiginae genannt. Was ist mit anderen Trugnatter-Familien? Gehören die nicht dazu? Wo wird eine Grenze gezogen? Die Definition der Giftschlangen im Gesetz muss unbedingt präzisiert werden.

Die im Vorwort genannte Kostenabschätzung wird zu optimistisch angegangen. Bis jetzt gibt es in NRW eine Auffangstation (Metelen), die allerdings keine Gifttiere aufnimmt. Eine private Auffangstation (Rheinberg) nimmt zwar Gifttiere, ist aber bereits fast an die Kapazitätsgrenzen gelangt.

Es ist davon auszugehen, dass in NRW Tausende von Tieren gehalten werden, die unter das Verbot fallen. Auch wenn die Möglichkeit besteht, unter bestimmten Voraussetzungen den Altbestand zu behalten, werden viele Halter lieber darauf setzen, wie bisher unerkannt zu bleiben. Bei einem beabsichtigten Haltungsverbot werden in den nächsten Jahren Hunderte von illegalen Tieren beschlagnahmt werden. Da diese Tiere aufgrund des Haltungsverbotes nicht weiter vermittelt werden können, müssen sie tierschutzgerecht bis an ihr Lebensende in einer Dauerhaltung untergebracht werden. Die dazu notwendigen Platzverhältnisse können dem Reptiliengutachten des BMVEL von 1997 entnommen werden. Es werden mehrere große zooähnliche Einrichtungen benötigt, die auf Jahre hinaus betrieben werden müssen.

Dagegen sind die weiteren Auflagen, die für gefährliche Tiere gelten, die nicht unter das geplante Haltungsverbot fallen und in der **Durchführungsverordnung** genauer beschrieben werden, sehr sinnvoll. Sowohl die TVT e.V. als auch die AG ARK fordern seit Jahren einen verbindlichen Sachkundenachweis für Tierhalter, der die in der Begründung der Durchführungsverordnung genannten Inhalte aufweisen muss. Nicht geregelt ist allerdings, inwieweit bestimmte Berufsgruppen z.B. Tierärzte grundsätzlich als sachkundig im Sinne des Gesetzes gelten.

Auch die weiteren Anforderungen z.B. bezüglich der Haltungseinrichtungen, der Sachkunde weiterer Betreuungspersonen und der Erstellung eines Notfallplanes sind zweckmäßig. Etwas unklar ist die Kennzeichnung der unterschiedlichen Giftwirkung mit ein bis drei Totkopfsymbolen. Wer nimmt diese Einordnung vor ?

In der Liste der gefährlichen Tiere (§2) werden groß werdenden Echtenarten (Gesamtlänge über 1,50 m), Asiatische Riesensalamander, Schlangen mit einer Gesamtlänge über 2 m sowie Schnapp-, Geier- und groß werdende Wasser- und Sumpfschildkröten (Panzerlänge über 50 cm) aufgelistet. Hier ist aus unserer Sicht die Grenze bei den Schlangen zu eng gefasst. In der Begründung werden als Beispiele auch Rote Regenbogenboas, Hundskopfboas und Blutpythons genannt, die nur in Ausnahmefällen 2 m überschreiten. Diese Schlangen stellen keine Gefahr für den Menschen dar, wie wir aus langjähriger Praxistätigkeit und eigenen Erfahrungen als Terrarianer wissen.

Wir befürworten ein Heraufsetzen der Grenze bei Schlangen auf 3 m Gesamtlänge. Schlangen über 3 m Gesamtlänge können unter Umständen den Menschen gefährden, obwohl sie in der Regel auch noch gut zu händeln sind. Asiatische Riesensalamander, Schnapp- und Geierschildkröten sowie Wasserschildkröten mit der angegebenen Größe werden nur sehr selten gehalten (für Geier- und Schnappschildkröten besteht bereits seit 2005 ein Haltungsverbot aus Artenschutzgründen, siehe BArtSchV). Die Einordnung der Echten unterstützen wir.

Aus unserer Sicht sollte die zielführende Vorgehensweise, die in der Durchführungsverordnung beschrieben wird, auf alle gefährlichen Tiere angewandt werden. Statt eines Haltungsverbotes muss der Halter einen strengen Sachkundenachweis ablegen und die Auflagen, die bereits in der Durchführungsverordnung beschrieben werden, erfüllen. Damit wäre es möglich, auch Halter zu erreichen, die sonst bei einem strikten Haltungsverbot untertauchen. Auf diese Weise können Haltungen potentiell gefährlicher Tiere frühzeitig erkannt und kontrolliert werden, was zum Schutz der Bevölkerung notwendig ist.

Für die TVT e.V. und die AG ARK

Dr. med. vet. Silvia Blahak  
Zusatzbezeichnung Reptilien und Amphibien

Zweite stellvertretende Vorsitzende der TVT e.V.  
Mitglied des Fachbeirates der AG ARK der DGHT e.V.